Anhang: Gebührenregulativ zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

1. Rechnungsstellung

§ 1

- ¹ Bei den Erben der Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben, die insbesondere auch die Kosten für die Miete des Grabsteins, die Schrifttafel sowie die Holz- und Metalleinfassung abgelten:
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt 6 8 Wochen nach der Bestattung durch die Gemeindeverwaltung.
- ³ Die Grabsteine und Einfassungen bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen.
- ⁴ Bei Ausschlagung der Erbschaft durch die Erbberechtigten übernimmt die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen die Kosten.

Gebühren

2.1 Unentgeltliche Bestattungen

§ 2

- ¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.
- ² Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen übernimmt folgende Leistungen:
- a) Die Überführung des Verstorbenen in ein Krematorium;
- b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

2.2 Kosten Bestattungen und Friedhof

§ 3

- ¹ Es werden gesondert nach Kategorien folgende Gebühren erhoben:
- a) Einwohner und Einwohnerinnen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen;

- b) Langjährige Gemeindeangehörige, die zum Verbringen des Ruhestandes ihre Schriften umdeponieren, können zu den Tarifen für die in der Einwohnergemeinde wohnhaften Personen bestattet werden. Der Gemeinderat ist zuständig für Entscheide über auswärts Verstorbene.
- c) alle übrigen Verstorbenen.
- ² Benützung der Aufbahrungshallen Lüterkofen und Solothurn: Diese Gebühr wird von der Kirchgemeinde Lüsslingen oder der Stadt Solothurn in Rechnung gestellt, gestützt auf deren Gebührentarif.
- ³ Benützung der Pfarrscheune Lüsslingen für die Abdankung: Diese Gebühr wird von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt, gestützt auf Anhang 1 des Pfarrscheune-Benützungsreglements (Gebührentarif).
- ⁴ Benützung der Kirche Lüsslingen für die Abdankung Diese Gebühr wird von der Kirchgemeinde Lüsslingen in Rechnung gestellt, gestützt auf deren Gebührentarif.
- ⁵ Kosten Grabaushub:

a)	Grabaushub Erdbestattung	Fr.	935
b)	Grabaushub Urne	Fr.	330
c)	Grabaushub Urne ohne Abdankung	Fr.	230

⁶ Für Beisetzungen am Samstag wird ein Zuschlag von 50% auf den Bestattungstarif verlangt.

⁷ Kosten Bestattung Einheimische:

a)	Urnenbestattung	Fr.	730
b)	Erdbestattung	Fr.	910
c)	Urne in bestehendes Grab	Fr.	440
d)	Urne in Gemeinschaftsgrab (inkl. Schild und Pflege)	Fr.	1'100
0			

⁸ Kosten Bestattung Auswärtige:

a)	Urne in Gemeinschaftsgrab	Fr.	3'300
b)	Erdbestattung von nicht in der Einwohnergemeinde wohnhaften Personen	Fr.	3'630
c)	Urnenbestattung von nicht in der Einwohnergemeinde wohnhaften Personen	Fr	2'450 -
d)	Urne in bestehendes Grab	Fr.	2 430 1'000

⁹ Gebühren Grabpflege

Es besteht die Möglichkeit, die Grabpflege während der Grabesruhe in Auftrag zu geben. Die zu zahlende Gebühr ist einmalig und wird bei Vertragsabschluss fällig. Es besteht die Wahl zwischen drei Varianten:

a) Grab einer Erdbestattung:

	2x Anpflanzen pro Jahr	Fr	7'000
	3x Anpflanzen pro Jahr (einfache Ausführung)		8'500
-	3x Anpflanzen pro Jahr (teurere Ausführung)	Fr.	9'500

b) Urnengrab

-	2x Anpflanzen pro Jahr	Fr.	4'500
-	3x Anpflanzen pro Jahr (einfache Ausführung)	Fr.	6'300
-	3x Anpflanzen pro Jahr (teurere Ausführung)	Fr.	7'200

Das Gebührenregulativ tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen am 27. August 2020.

Gemeindepräsidentin

Gemeinderat Ressort Bau

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 8. September 2020